Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße
Abteilung Vollstreckungssachen (Immobiliar)
Az.: 1 K 26/24 Neustadt an der Weinstraße, 31.10.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 04.02.2027	**14:00 Uhr**	**C 2, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Neustadt an der Weinstraße
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
3750/100.000	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß des Hauses Würzmühle N.7b, und dem Schuppen Nr.23, bezeichnet mit Nr. 11	Sondernutzungsrecht an KFZ-Stellplatz Nr. 11	14533, BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Neustadt an der Weinstraße	5155/4	Verkehrsfläche	Würzmühle	338
Neustadt an der Weinstraße	5155/6	Gebäude- und Freifläche	Würzmühle 3, 5, 5 A , 5 B, 7, 7 A, 7 B	2.001

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14523 bis 14536). Jeder Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 11.04.2005, 8.6.2005 und 17.10.2005 (UR-Nr. F 697/2005, F 1199/2005 und F 2166/2005 Notar Klaus Fuchs in Neustadt an der Weinstraße) ; hierher übertragen aus Blatt 7626; eingetragen am 21.11.2005 .

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
-Wohnfläche: 38,37 qm
-Nutzfläche: 12,63 qm
-Baujahr des Wohnhauses: ca. 1900
-keine Innenbesichtigung;

Verkehrswert: 92.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Zerbin
Rechtspflegerin

<Termin.Stunde>